



GR-Beschluss:	08.02.2010
TOP/ld. Nr.:	7 ö / 27/2010
Veröffentlichung:	17.02.2010
Inkrafttreten:	18.02.2010



Marktgebührenordnung



**Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach**

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen

- Marktgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2009, geändert durch den Beschluss der 1. Sitzung zur Änderung der Marktgebührenordnung am 08.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Erhebungsgrundsatz

- (1) Diese Marktgebührenordnung gilt für die in der geltenden Marktordnung der Stadt Riedlingen als öffentliche Einrichtung genannten Märkte.
- (2) Für die Benutzung der verschiedenen Marktplätze am Wochenmarkt, an den Jahrmärkten (Krämermärkte), den Markthallen (Versteigerungshalle, Kalbinnenhalle, Kantine) und der für den Marktbetrieb vorgesehenen Einrichtungen der Stadt Riedlingen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben. Die genaue Abgrenzung des Stadthallenplatzes, des Markgeländes und des Messegeländes ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet,
 - a) der Standinhaber, dem ein Standplatz zugewiesen wurde,
 - b) die Person, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt hat,
 - c) die Person, in deren Interesse der Standplatz zugewiesen worden ist,
 - d) die Mieter der Markthallen,
 - e) die Mieter des Stadthallenplatzes, des Markgeländes und des Messegeländes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Erlöschen der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, auf den der Standplatz zur Benutzung zugewiesen wird und mit Antritt der Benutzung der Markthallen.
- (2) Entsteht oder erlischt das Benutzungsrecht bei Zuweisung eines Jahresplatzes im Laufe eines Haushaltsjahres, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Kann bei Tageszuweisung der nicht genutzte Standplatz anderweitig vergeben werden, so erlischt die entstandene Gebührenschuld. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Riedlingen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Bei allen Märkten berechnet sich die Gebühr nach laufenden Metern. Maßgebend sind jeweils die vom Marktmeister festgestellten Maße. Dabei wird auf volle Meter aufgerundet.
- (2) Bei Dauerzuweisung werden die Gebühren in Jahresbeträgen, im Übrigen je nach Dauer der Marktbeschickung in Tagesbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt.
- (3) Bei Benutzung der Markthallen wird pro Tag eine Gebühr mit einer Betriebskostenpauschale fällig.
- (4) Für die Benutzung des Stadthallenplatzes, des Markgeländes und des Messegeländes wird ebenfalls eine Gebühr pro Tag erhoben.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Jahresgebühr für den Wochenmarkt wird am 02. Januar eines jeden Haushaltsjahres fällig. Entsteht die Gebühr im laufenden Haushaltsjahr, so gilt Satz 1 entsprechend. Gebühren, die in Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für die Dauerzuweisung ist bei Fälligkeit an die Stadtkasse zu zahlen. Die Gebühr für die Tageszuweisung wird von den Beauftragten (Marktmeister) der Stadt Riedlingen gegen Quittung eingezogen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Benutzungsgebühr der Markthallen, des Stadthallenplatzes, des Markgeländes und des Messegeländes einschließlich der Betriebspauschale sind vor der Benutzung mit einer Kautions (siehe Mietvertrag) bei der Stadtkasse zu entrichten.

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

- (1) Macht der Marktbesicker bei Tages- oder Dauerzuweisung von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (2) Erlischt im Falle des § 3 Absatz 2 das Benutzungsrecht, so wird dem Gebührenschuldner der Teil der Gebühr erstattet, der auf den Zeitraum entfällt, um den das Recht auf Benutzung des Standplatzes vorzeitig endet. Hierbei bleiben jedoch angefangene Kalendermonate unberücksichtigt.

§ 7

Gebührenverzeichnis

Es werden erhoben:

1.	für den Wochenmarkt	€/ lfm. ohne MwSt.
1.1	Jahresplatz	30,00 €
1.2	Tagesplatz	2,00 €
1.3	Pauschale für Strom	2,50 €
1.4	Parkgebühren pro Markt	1,00 €
1.5	Jahresparkgebühr	40,00 €
2.	Jahrmarkt (Krämermarkt) ohne Gallusmarkt	€/ lfm. ohne MwSt.
2.1	Jahresplätze werden nicht vergeben	
2.2	Tagesplatz sonstige Märkte	2,50 €
2.3	Pauschale für Strom	2,50 €
2.4	Parkgebühr pro Markt	1,00 €
3.	Gallusmarkt	€/ lfm. incl. MwSt.
3.1	Tagesplatz am Gallusmarkt	3,50 €
3.2	Pauschale für Strom	2,50 €
3.3	Eintragungsgebühr am Gallusmarkt	5,00 €
3.4	Parkgebühr pro Markt	1,00 €
4.	Versteigerungshalle	€/ zzgl. MwSt.
4.1	Erster Tag	100,00 €
4.2	Je Folgetag	50,00 €
4.3	Betriebskostenpauschale erster Tag	100,00 €
4.4	Je Folgetag	50,00 €
4.5	Heizungszuschlag erster Tag	30,00 €
4.6	Je Folgetag	30,00 €

5.	Kalbinnenhalle	€/ zzgl. MwSt.
5.1	Erster Tag	100,00 €
5.2	Je Folgetag	50,00 €
5.3	Betriebskostenpauschale erster Tag	100,00 €
5.4	Je Folgetag	50,00 €
6.	Kantine	€/ zzgl. MwSt.
6.1	Erster Tag	40,00 €
6.2	Je Folgetag	20,00 €
6.3	Betriebskostenpauschale erster Tag	15,00 €
6.4	Je Folgetag	7,50 €
7.	Markt- und Messegelände für umsatzsteuerbefreite Veranstaltungstage (z. B. Scherenschleifer, kleinere Flohmärkte, Zirkus, ...)	
7.1	Platz vor der Stadthalle	€/ ohne MwSt.
	Erster Tag	200,00 €
	Folgetag	100,00 €
7.2	Platz hinter der Kalbinnenhalle	
	Erster Tag	250,00 €
	Folgetag	125,00 €
7.3	Messegelände	
	Erster Tag	250,00 €
	Folgetag	125,00 €
8.	Markt- und Messegelände für umsatzsteuerpflichtige Veranstaltungstage (z. B. Messeveranstaltungen, Platzvermietungen im Zusammenhang mit Verkaufsveranstaltungen, ...)	
8.1	Platz vor der Stadthalle	€/ zzgl. MwSt.
	Erster Tag	200,00 €
	Je Folgetag	100,00 €
8.2	Platz hinter der Kalbinnenhalle	
	Erster Tag	250,00 €
	Je Folgetag	125,00 €
8.3	Messegelände	
	Erster Tag	250,00 €
	Je Folgetag	125,00 €

§ 8

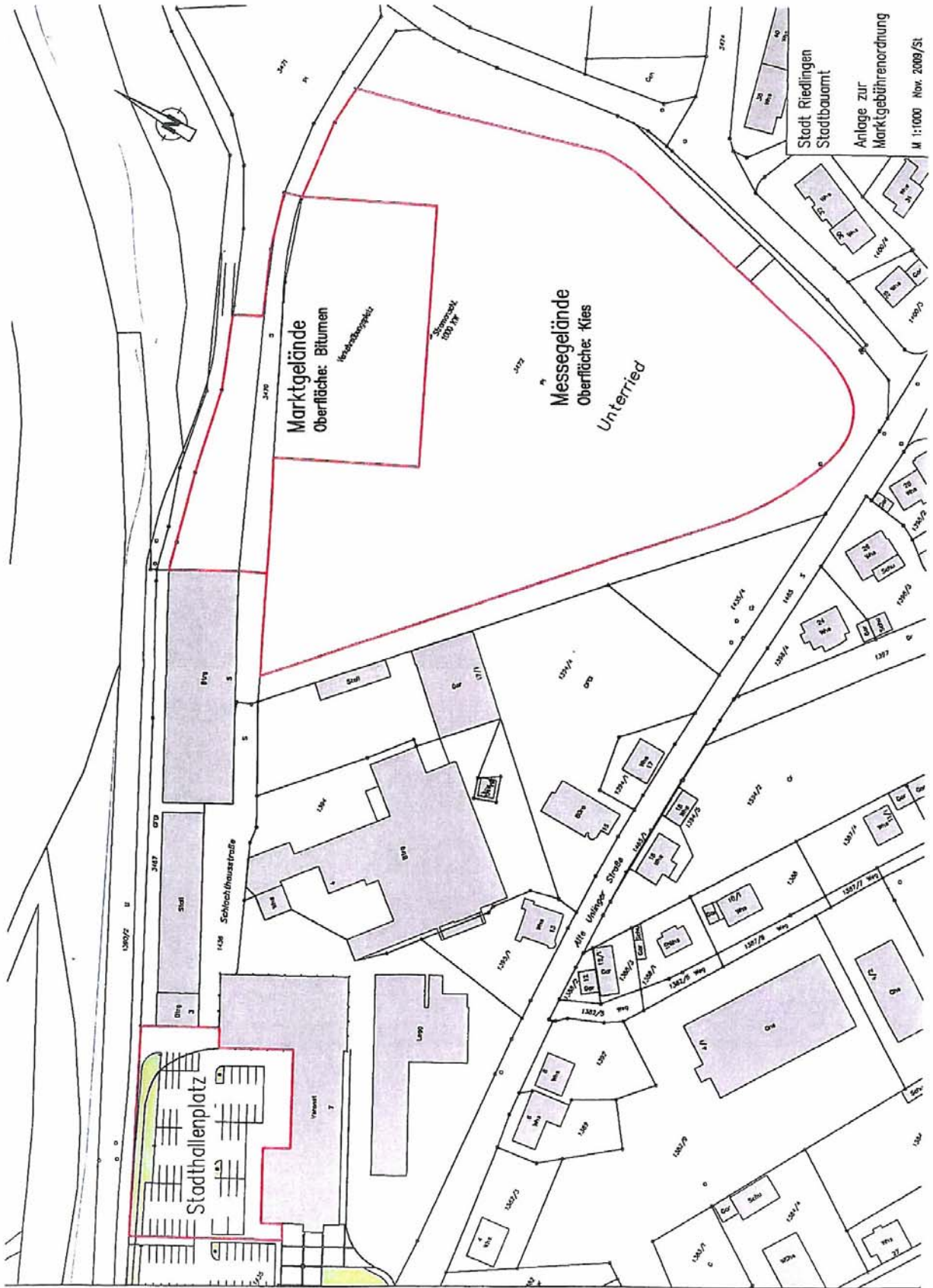
Vergabe Vergnügungspark

Die Vergabe des Platzes hinter der Stadthalle an Schausteller für örtliche Feste erfolgt über eine Ausschreibung und die damit verbundene Zahlung eines Platzgeldes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 1. Januar 2004 außer Kraft.



Zeichnungsname: Y:\Steiner\Riedingen\Festhallenplatz\Anlage Marktgebührenordnung.dwg